

02.02.94

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

... Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Punkt 7 der 665. Sitzung des Bundesrates am 4. Februar 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 b (§ 10 Abs. 4):

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b wird der Absatz 4 gestrichen.

Begründung:

Die Gemeinden würden die Kosten für die ohnehin laufend erforderlichen Investitionsmaßnahmen für Sammelkanalisationen mit der Abwasserabgabe verrechnen. Die vorgesehene Regelung läßt deshalb erwarten, daß das Abgabeaufkommen gegen Null geht. Außerdem würde den Ländern das zentrale Steuerungsinstrument über die Verrechnungsmöglichkeit des Abwasserabgabeaufkommens nach § 13 AbwAG aus der Hand genommen. Angesichts immer enger werdender Handlungsspielräume in den Landeshaushalten und angesichts der zu befürchtenden Streichung von Bundeskomplementärmitteln würde diese Novellierung eine sehr bedenkliche Entwicklung bedeuten. Es wird außer acht gelassen, daß die Kommunen ihre Gewässerschutzinvestitionen in Kläran-

**Ausgegeben am
03. FEB. 1994**

5/4/94

lagen aufgrund der EG-Richtlinie des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht beliebig zurückstellen können. Die erweiterte Verrechnungsmöglichkeit würde auch nicht der Anreizfunktion und Zielrichtung des Abwasserabgabengesetzes gerecht. Der Bau oder die Erweiterung von Kanalisationssystemen führt nicht unmittelbar und notwendigerweise zur Verminderung der Schädlichkeit des Abwassers im Sinne des § 3 Abwasserabgabengesetz.